



REPE Direkte Steuern 2025

Roger Zbinden

Dipl. Steuerexperte,
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Eidg. Steuerverwaltung, HA MWST, Teamleiter externe Prüfung, Bern

Agenda

- 1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht**
- 2. Besteuerung natürlicher Personen**
- 3. Ordentliche Verlustverrechnung**
- 4. Umstrukturierungen**
- 5. Verrechnungssteuer**



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht

(20 Pkte)

Aufgabe a)

Beurteilen Sie die nachfolgenden Aussagen auf Ihre Richtigkeit (Richtig oder Falsch).

Aussage	Richtig	Falsch	
1. Als Vorzugslast versteht man, dass bestimmte Personen bevorzugt behandelt werden, ohne jedoch eine Gegenleistung zu erbringen.		X	Unterkategorie der Kausalabgaben: Vorzugslast: für bestimmte Sondervorteile wie Fisch- oder Jagdpatent
2. Der Bund bzw. die Kantone und deren Gemeinden dürfen keine eigenen Leistungen am Markt erbringen, die auch von der Privatwirtschaft erbracht werden könnten.		X	Teilweise sogar die Pflicht, sofern es die Grundversorgung betrifft. Wasser- Abwasserversorgung, Elektrizität, Post, SBB etc.
3. Die Bundesverfassung ermächtigt den Bund, gegen die Doppelbesteuerung die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Doch bis heute ist ein solches Bundesgesetz nicht zu Stande gekommen.	X		Steuerrechtlicher Verfassungsgrundsatz: Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung Die Praxis ist durch die Gerichte bestimmt
4. Das Bundesgesetz der direkten Bundessteuer und das Bundesgesetz der Mehrwertsteuer sind nur befristet bis Ende 2035 gültig.	X		BV Ziff. 14 lit. 1 der Übergangsbestimmung zu Art. 130 Befristet bis Ende 2035,
5. Der Bund ist berechtigt, weitere andere Steuern zu erheben, sofern diese nicht ausschliesslich der jeweiligen Kantone <u>vorbehalten</u> sind		X	Numerus Clausus: Art. 126 ff BV Die Bundesverfassung schreibt vor, welche Steuern der Bund ausschliesslich erheben darf, die Kantone sind frei in der Erhebung.



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht

(20 Pkte)

6. Unbeschränkt steuerpflichtig aufgrund persönlicher Zugehörigkeit sind natürliche Personen, die in der Schweiz ihnen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Ein steuerrechtlicher Aufenthalt besteht, wenn eine Person während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt, unabhängig ob eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder nicht.	X	
7. Um eine mehrfache Besteuerung zu vermeiden, werden Gewinne von in- und ausländischen Tochtergesellschaften, die an Schweizer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ausgeschüttet werden, indirekt von der Besteuerung freigestellt.	X	
8. Gewinne unter CHF 5'000 werden bei Vereinen, Stiftungen und übrige juristischen Personen nicht besteuert.	X	
9. Die Wehrpflichtersatzabgabe ist von sämtlichen männlichen Personen zu bezahlen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Inland haben und keinen Militär- oder Zivildienstleistungen leisten können.	X	
10. Zuständig für die Erhebung der Inland-, der Bezugsteuer sowie der Einfuhrsteuer ist die Eidg. Steuerverwaltung. Das BAZG (Zollverwaltung) ist für den Einzug der Einfuhrsteuer zuständig.	X	

Art. 3 Ziff. 3 DBG

Nur wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Art. 69 DBG

Unter der Voraussetzung, dass es sich um eine qualifizierte Beteiligung handelt

- 10 % am Grund- oder Stammkapital
- 10% am Gewinn und an den Reserven oder
- Verkehrswert über eine Million.

Art. 71 lit. 2 DBG

Nur Schweizer Bürger bezahlten diese Abgabe

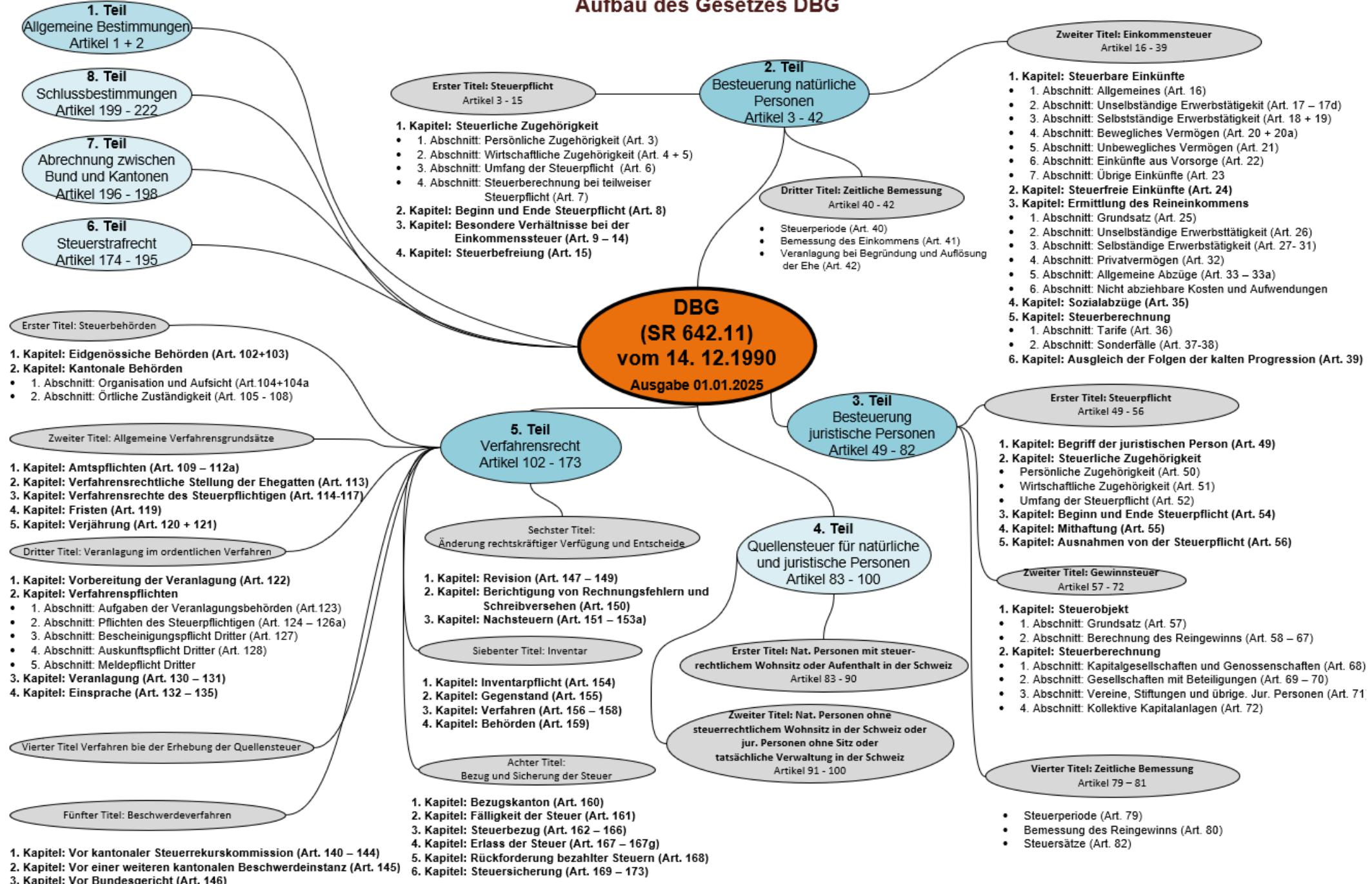
Art. 62 lit. 1 und Art. 65 lit. 1 MWSTG

Das BAZG ist auch für die Erhebung der Einfuhrsteuer zuständig.

Sehr gesuchte Frage... nicht verwirren lassen...



Aufbau des Gesetzes DBG



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht

(20 Pkte)

Aufgabe b)

Nennen Sie die **genauen** gesetzlichen Bestimmungen im DBG und/oder StHG (Artikel, Ziffer und Buchstabe). Liegt in einem Gesetz keine Regelung vor, ist dies mit «**k.R.**» (Keine Regelung) zu benennen.

- 1) Das Einkommen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet

Grundlage DBG:	Art. 9 Abs. 1	Grundlage StHG:	Art. 3 Abs. 3
----------------	----------------------	-----------------	----------------------

- 2) Stille Reserven einer Personenunternehmung werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert.

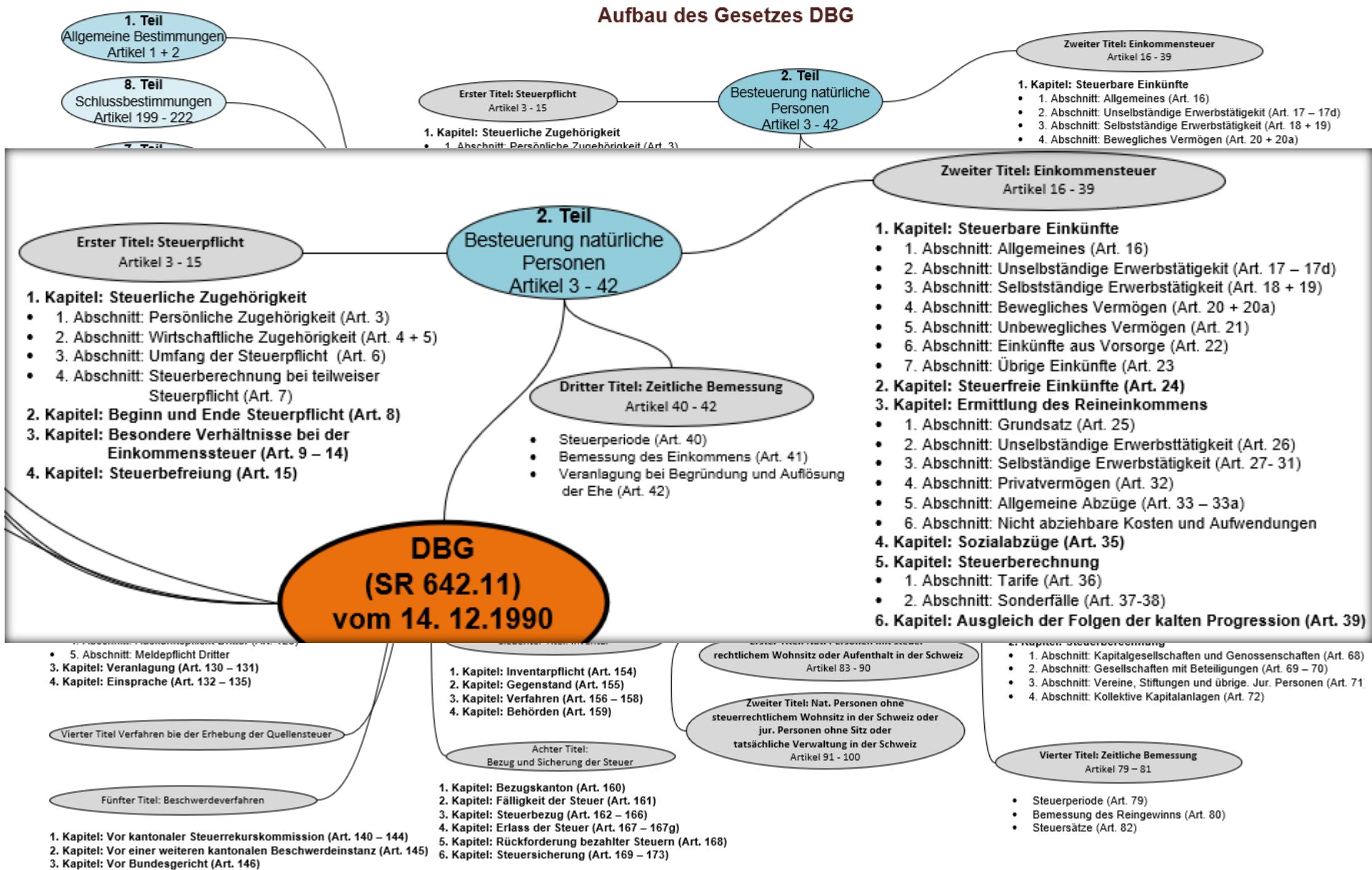
Grundlage DBG:	Art. 19 Abs. 1	Grundlage StHG:	Art. 8 Abs. 3
----------------	-----------------------	-----------------	----------------------

- 3) Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten abzurechnen (Vereinfachtes Abrechnungsverfahren).

Grundlage DBG:	Art. 37a	Grundlage StHG:	Art. 11 Abs. 4
----------------	-----------------	-----------------	-----------------------

- 4) Das steuerbare Einkommen (natürliche Personen) bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

Grundlage DBG:	Art. 41 Abs. 1	Grundlage StHG:	Art. 16 Abs. 1
----------------	-----------------------	-----------------	-----------------------



Erster Titel:	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 + 2 StHG)
Zweiter Titel:	Steuern der natürlichen Personen (Art. 3 – 19 StHG)
Dritter Titel:	Steuern der juristischen Personen (Art. 20 – 31 StHG)
Vierter Titel:	Quellensteuer für natürliche und juristische Personen
Fünfter Titel:	Verfahrensrecht (Art. 39 – 54 StHG)
Sechster Titel:	Steuerstrafrecht (Art. 55 – 61 StHG)
Siebenter Titel:	Gelöscht
Achter Titel:	Schlussbestimmungen

1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht (20 Pkte)

- 5) Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit gelten die Abschreibungen als geschäftsmässig begründet.

Grundlage DBG:	Art. 28 Abs. 1	Grundlage StHG:	Art. 10 Abs. 1 Bst. a
----------------	--------------------------------	-----------------	---------------------------------------

- 6) Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand der Steuerperiode.

Grundlage DBG:	k.R.	Grundlage StHG:	Art. 31 Abs. 4	Der Bund erhebt keine Vermögens- oder Kapitalsteuer!
----------------	----------------------	-----------------	--------------------------------	--

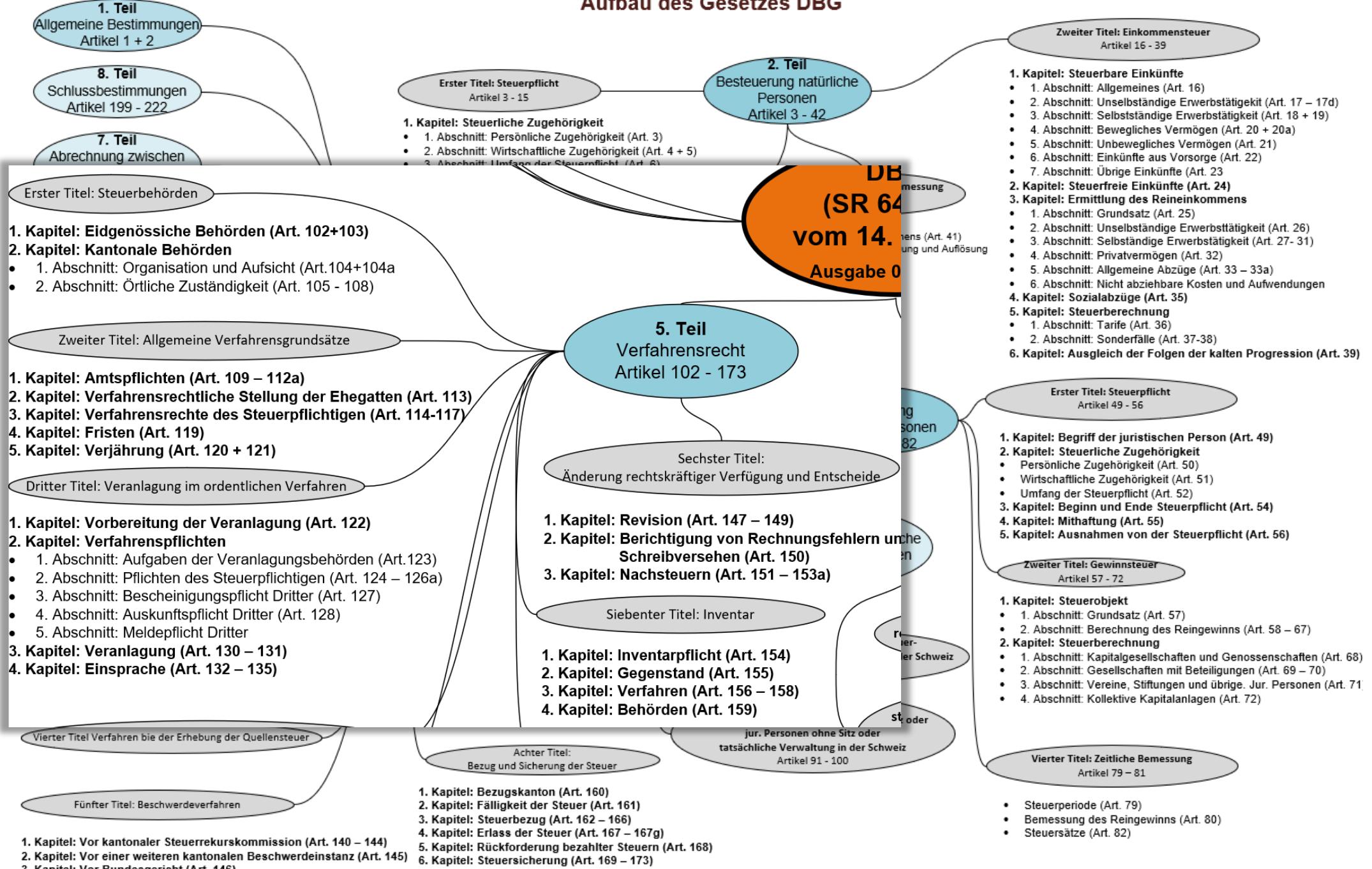
- 7) Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, verjährt 5 Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

Grundlage DBG:	Art. 120 Abs 1	Grundlage StHG:	Art. 47
----------------	--------------------------------	-----------------	-------------------------

- 8) Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert 5 Jahren nach der Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde berichtigt werden, der sie unterlaufen sind.

Grundlage DBG:	Art. 150 Abs. 1	Grundlage StHG:	Art. 52
----------------	---------------------------------	-----------------	-------------------------

Aufbau des Gesetzes DBG



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht (20 Pkte)

- 9) Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird mit einer Busse entsprechend seinem Verschulden bestraft, die einen Drittels bis das Dreifache, in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt.

Grundlage DBG:	Art. 175 Abs. 1	Grundlage StHG:	Art. 56 Abs. 1
----------------	---------------------------------	-----------------	--------------------------------

- 10) Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbereich begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige).

Grundlage DBG:	Art 181a Abs. 1	Grundlage StHG:	Art. 57b Abs. 1
----------------	---------------------------------	-----------------	---------------------------------

6. Teil
Steuerstrafrecht
Artikel 174 - 195



Link zu Fedlex

[SR 642.11 - Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 ü... | Fedlex](#)

[SR 642.14 - Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 ü... | Fedlex](#)

In Word öffnen und den Aufbau kennenlernen! Vielleicht hilfts...



2. Aufgabe: Besteuerung natürliche Personen (17 Pkte)

Aufgabe 2.1 Privilegierte Besteuerung (7 P.)

Kapitalleistungen sowie Zahlungen bei Tod und bleibenden körperlichen oder gesundheitlichen Nachteilen werden privilegiert besteuert.

Aufgabe a) (3 P.)

Nennen Sie den Gesetzesartikel im DBG der diese Aussage regelt:

Art. 38 Abs. 1

Nennen Sie den entsprechenden Gesetzesartikel des StHG:

Art. 11 Abs. 3



2. Aufgabe: Besteuerung natürliche Personen (17 Pkte)

Aufgabe 2.1 Privilegierte Besteuerung (7 P.)

Kapitalleistungen sowie Zahlungen bei Tod und bleibenden körperlichen oder gesundheitlichen Nachteilen werden privilegiert besteuert.

Aufgabe a) (3 P.)

Nennen Sie den Gesetzesartikel im DBG der diese Aussage regelt:

Art. 38 Abs. 1

Nennen Sie den entsprechenden Gesetzesartikel des StHG:

Art. 11 Abs. 3



2. Aufgabe: Besteuerung natürliche Personen (17 Pkte)

Aufgabe b:

(2 P.)

Peter und Christina Müller, kinderlos sind seit über 30 Jahren verheiratet. Am 30.06.2024 verstirbt Peter jedoch unerwartet. Christina Müller, überfordert von der Situation, bittet sie nun, Ihr in steuerlichen Angelegenheiten zu helfen.

Einerseits wurden die folgenden Geldzahlungen nach dem Tod Ihres Ehemannes im Jahr 2024 an Christina ausbezahlt:

- Kapitalabfindung aus der Vorsorgeeinrichtung des Ehemannes CHF 90'000
- Kapitalleistung aus der Säule 3a des Ehemannes CHF 30'000
- Rückkaufsfähige Lebensversicherung (Säule 3b; periodische Zahlung) CHF 20'000
- Risiko-Lebensversicherung (Säule 3b, periodische Zahlung) CHF 50'000

Wie hoch ist der Gesamtbetrag der einer privilegierten Besteuerung unterliegt?

CHF: 170'000

Stufe DBG: Zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifes! Art. 38 lit. 2 DBG



2. Aufgabe: Besteuerung natürliche Personen (17 Pkte)

Aufgabe c:

(2 P.)

Kreuzen Sie an, welche Aussagen zum vorangehenden (Aufgabe b) Sachverhalt zutrifft:

- Für die Steuerperiode (01.01 – 31.12) gelangt der Verheirateten-Tarif (Art. 36 Abs. 2 DBG) zur Anwendung.
- Die privilegierten Geldzahlungen sind mit in die Berechnung der ordentlichen Steuererklärung zu erfassen.
- Die privilegierten Geldzahlungen sind nur rein informativ in der ordentlichen Steuererklärung zu erwähnen.
- Die Kosten für die Beerdigung können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Dient zur Plausibilisierung der Vermögensentwicklung



2. Aufgabe: Besteuerung natürliche Personen (17 Pkte)

Aufgabe 2.2 Aufgabe selbständige Erwerbstätigkeit

(10 P.)

Christoph Blatter möchte in seinen wohlverdienten Ruhestand treten und hat beschlossen seine Selbständigkeit aufzugeben und seine Einzelfirma zu liquidieren. Er lässt sich per 01.01.2025 pensionieren. Die nachfolgenden Positionen sind steuerlich akzeptiert. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die folgenden Zahlen sind bekannt:

Sachverhalt	Periode	Währung	Betrag
Ordentlicher Gewinn aus SE	Jahr 2024	CHF	150'000
Liquidationsgewinne der Vorjahre	Jahr 2024	CHF	200'000
	Jahr 2023	CHF	100'000
Geschuldeter AHV-Beitrag auf den Liquiditätsgewinnen		CHF	10'000
Im Sinne von Art. 37 b DBG besteht eine Vorsorgelücke. Dieser Betrag wurde vollumfänglich in die Vorsorgeeinrichtung einbezahlt, bei der Herr Blatter freiwillig versichert war.	Jahr 2024	CHF	130'000

SE definitiv beendet
>55 Jahre oder Invalidität
Realisierte Stille Reserven werden gesondert besteuert

Aus seinem Privatvermögen sind noch die folgenden Einkünfte und Abzüge zu berücksichtigen:

Wertschriftertrag (Privatvermögen, keine Beteiligerträge): CHF 10'000

Steuerlich akzeptierte Abzüge pauschal: CHF 20'000

Es sind vereinfachend keine weiteren Abzüge zu berücksichtigen!

2. Aufgabe: Besteuerung natürliche Personen (17 Pkte)

Aufgabe a)

Berechnen Sie die das steuerbare Einkommen für die Steuerperiode 2024 von Christoph Blatter. Allfällige gesondert zur Besteuerung erzielte Einnahmen sind hierfür nicht zu berücksichtigen.

Steuererklärung 2024	
Einkünfte / Abzüge	CHF
Ordentlicher Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit	150'000
Wertschriftenertrag	10'000
Übrige Einkünfte:	0
Tota der Einkünfte	160'000
Diverse Abzüge:	-130'000
Abzüge (Pauschal)	-20'000
Steuerbares Einkommen	10'000

2. Aufgabe: Besteuerung natürliche Personen (17 Pkte)

Aufgabe b)

Berechnen Sie den steuerbaren Liquidationsgewinn:

Steuerbare Liquidationsgewinn	
Einkünfte / Abzüge	CHF
Realisierte stille Reserven Vorjahr	100'000
Realisierte stille Reserven im Liquidationsjahr	200'000
Andere zu berücksichtigende Einnahmen	0
Summe der Liquidationsgewinne	300'000
Allfällige Abzüge:	-10'000
Steuerbarer Liquidationsgewinn	290'000



3. Aufgabe: Ordentliche Verlustverrechnung (6 Pkte)

Aufgabe a)

Die Max Muster AG wurde im Jahr 2015 gegründet. Die ersten Jahre waren – aufgrund der hohen Investitionen verlustreich. Die Max Muster AG schliesst Ihre Jahresrechnung jeweils auf den 31.12. ab. Die Ergebnisse der letzten Geschäftsjahre sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Bestimmen Sie den steuerbaren Gewinn/Verlust des jeweiligen Geschäftsjahres sowie den Saldo des noch möglichen verrechenbaren Verlustvortrag der Vorjahre. Es werden nur die hellblau markierten Felder bewertet.

3. Aufgabe: Ordentliche Verlustverrechnung (6 Pkte)

Geschäftsjahr	Resultat (in TCHF)	Verrechnung Vorjahre (Für Berechnungen, wird nicht bewertet)	Steuerbarer Gewinn/Verlust	Saldo VV
2015	-80		0	-80
2016	-40		0	-120
2017	-130		0	-250
2018	10	10 – 10 (2015)	0	-240 (Rest 2015: 70)
2019	80	80 – 70 (2015) 80 – 10 (2016)	0	-160 (Rest 2015: 0) (Rest 2016: 30)
2020	30	30 – 30 (2016)	0	-130 (Rest 2016: 0) (Rest 2017: -130)
2021	20	20 – 20 (2017)	0	-110 (Rest 2017)
2022	30	30 – 30 (2017)	0	-80 (Rest 2017)
2023	10	10 – 10 (2017)	0	-70 (Rest 2017)
2024	50	50 – 50 (2017)	0	(0)* (Rest 2017)
2025	30		30	0 (+30)

3. Aufgabe: Ordentliche Verlustverrechnung (6 Pkte)

Aufgabe b)

In welchen Fällen, können auch länger zurückliegende Verluste noch verrechnet werden?

Nennen Sie zudem den entsprechenden Gesetzesartikel im DBG

Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung (echte Sanierungserträge), die nicht Kapitaleinlagen nach Art. 60 Bst. a DBG sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind
Art. 67 Abs. 2 DBG

4. Aufgabe: Umstrukturierungen (10 Pkte)

Das Handelsunternehmen Direkt Handels AG übernimmt seine Tochtergesellschaft, die **Fabrikations AG** mittels Absorptionsfusion per 01.01.2025. Die Aktiven werden nicht aufgewertet bzw. so übernommen. Das Aktienkapital nach der Fusion beträgt CHF 200'000.
Die beiden Unternehmen weisen vor der Fusion die folgenden Zahlen aus:

	Direkt Handels AG	Fabrikations AG
Aktiven		
Umlaufsvermögen	200'000	70'000
Beteiligung Fabrikations AG	40'000	
Anlagevermögen	160'000	130'000
Total Aktiven	400'000	200'000
Passiven		
Fremdkapital	110'000	75'000
Aktienkapital	200'000	100'000
Reserven	90'000	25'000
Total Passiven	400'000	200'000

4. Aufgabe: Umstrukturierungen (10 Pkte)

Das Handelsunternehmen Direkt Handels AG übernimmt seine Tochtergesellschaft, die Fabrikations AG mittels Absorptionsfusion per 01.01.2025. Die Aktiven werden nicht aufgewertet bzw. so übernommen. Das Aktienkapital nach der Fusion beträgt CHF 200'000. Die beiden Unternehmen weisen vor der Fusion die folgenden Zahlen aus:

	Direkt Handels AG	Fabrikations AG
Aktiven		
Umlaufsvermögen	200'000	70'000
Beteiligung Fabrikations AG	40'000	
Anlagevermögen	160'000	130'000
Total Aktiven	400'000	200'000
Passiven		
Fremdkapital	110'000	75'000
Aktienkapital	200'000	100'000
Reserven	90'000	25'000
Total Passiven	400'000	200'000

Aufgabe a)

Erstellen Sie die Bilanz der Direkt Handels AG nach der Fusion:

Nach der Fusion	Direkt Handels AG
Aktiven	
Umlaufsvermögen	270'000
Beteiligung Fabrikations AG	0
Anlagevermögen	290'000
Total Aktiven	560'000

Passiven	
Fremdkapital	185'000
Aktienkapital	200'000
Reserven (inkl. Fusionsagio / Fusionsgewinn)	175'000
Total Passiven	560'000

4. Aufgabe: Umstrukturierungen (10 Pkte)

Aufgabe b)

Berechnen Sie den Fusionsgewinn oder -verlust und nennen Sie die entsprechende gesetzliche Grundlage im DBG (Artikel mit allfälligen Absatz und Buchstaben), der die Besteuerung von Fusionsgewinne oder -verluste von juristischen Personen regelt.

Aktienkapital Tochter: CHF 100'000 + Reserven CHF 25'000 abzgl. Beteiligung CHF 40'000 =
CHF 85'000

Steuerbarer (oder echter) Fusionsgewinn CHF 85'000

Art. 61 Abs. 5 DBG

Der Beteiligungsabzug ist möglich.



5. Aufgabe: Verrechnungssteuer (7 Pkte)

Aufgabe 5: Verrechnungssteuer

(7 P.)

Die A AG wurde im Jahr 2020 gegründet. Das Aktienkapital beträgt bei der Gründung CHF 100'000.

Die folgenden Personen sind an der Gesellschaft beteiligt:

Hans Muster, wohnhaft in Los Angeles (USA)	50%
Die ZA AG, mit Sitz in Wien	45%
Die Z Ltd, mit Sitz in London	<u>5%</u>

Aufgrund geplanter Investitionen haben die Aktionäre im Folgejahr (2021) entschieden, dass Aktienkapital um CHF 900'000 auf CHF 1'000'000 zu erhöhen. Zusätzlich wird im gleichen Jahr ein Agio in der Höhe von CHF 1'000'000 einbezahlt. Die Emissionsabgabe ist nicht zu berücksichtigen.

Per 31.12.2024 sieht die Bilanz der AG wie folgt aus:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Flüssige Mittel	3'700'000	Verpflichtungen aus L+L (Kreditoren)	1'100'000
Forderungen aus L+L (Debitoren)	200'000	Aktienkapital	1'000'000
Anlagevermögen	500'000	Gesetzliche Reserven	500'000
		Freie Reserven	1'500'000
		Gewinnvortrag	100'000
		Reingewinn 2024	200'000
Total	4'400'000	Total	4'400'000

5. Aufgabe: Verrechnungssteuer (7 Pkte)

Aufgabe a)

Wie hoch sind die Reserven aus Kapitaleinlagen?

Bestand an Reserven aus Kapitaleinlagen per 31.12.2024

Agio CHF 1'000'000 (zusätzlich einbezahltes Agio)

Alternativ: keine KER möglich, da keine separate Verbuchung in der Bilanz erfolgt ist.

Aufgabe b)

Welche Positionen der Bilanz sind fehlerhaft? Wie müsste die korrekte Bilanz aussehen?

Die freien Reserven sind wie folgt anzupassen:

Freie Reserven CHF 500'000

Reserven aus Kapitaleinlagen: CHF 1'000'000



5. Aufgabe: Verrechnungssteuer (7 Pkte)

Aufgabe c)

Nennen die entsprechende gesetzliche Grundlage aus dem VStG (inkl. Absatz, Ziffer und Buchstabe)

Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG

Aufgabe d)

Für welche Aktionäre müsste bei einer Dividendausschüttung zwingend die Verrechnungssteuer abgeliefert werden?

Hans Muster, Los Angeles (USA)

Z Ltd, London (GB) aufgrund Art. 26a VStV (Beteiligung unter 10%)

Aufgabe e)

Welches Verfahren kann u.U. zur Anwendung gelangen, wenn das VStG keine zwingende Ablieferungspflicht der Verrechnungssteuer vorsieht?

Meldeverfahren (nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 20 VStG)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Viel Erfolg bei der Prüfung!



SwissAccounting
Talacker 34
8001 Zürich

+41 43 336 50 30
info@swissaccounting.org
www.swissaccounting.org